einer gerichtlichen Verurteilung als Zusatzstrafe ein? Tätigkeitsverbot auf erlegt worden sein.

- Es wird mit dem Werktätigen eine Arbeitsaufgabe vereinbart, mit der ihn der Betrieb gemäß den Rechtsvorschriften nicht beschäftigen darf, z. B. dürfen Jugendliche keine gesundheitsgefährdenden Arbeiten ausführen.
- Ein nichtbefugter Mitarbeiter des Betriebes hat den Arbeitsvertrag abgeschlossen.

 Eine zum Abschluß des Arbeitsvertrages rechtlich geforderte / Zustimmung (z. B. die des Erziehungsberechtigten zum Abschluß von Verträgen mit Jugendlichen unter 18 Jahren) fehlt.

Können M. nicht beseitigt werden (z. B. weil die Zustimmung auch nachträglich nicht erteilt wird), ist der Arbeitsvertrag durch / Überleitungsvertrag, / Aufhebungsvertrag oder / Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aufzulösen (§45 AGB). Bestehen die M. darin, daß der Betrieb dem Werktätigen eine höhere als die rechtlich zulässige Lohn- oder Gehaltsgruppe zugesagt hat, ist die rechtliche Regelung darauf gerichtet, das Leistungsprinzip durchzüsetzen, aber auch Nachteile für den Werktätigen zu verhindern. Nach § 44 Abs. 2 AGB ist daher der Betrieb verpflichtet, dem Werktätigen eine zumutbare andere Arbeit {/ Zumutbarkeit einer anderen Arbeit} anzubieten, die der zugesagten Lohn- oder Gehaltsgruppe entspricht. Soweit erforderlich, sind dem Werktätigen dazu Qualifizierungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der Betrieb hat dem Werktätigen bis zur Übernahme der anderen Arbeit die Differenz zwischen der rechtlich zulässigen und der zugesagten Lohn- oder Gehaltsgruppe zu zahlen. Der Werktätige ist verpflichtet, angebotene und erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen zu übernehmen. Lehnt er diese oder die angebotene höher zu entlohnende Arbeit ab, kann er nicht mehr verlangen, daß der Betrieb die Lohndifferenz zahlt.

Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- staatliche Zwangsmaßnahme, mit der das Ziel verfolgt wird, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, / Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen (Art. 2, §§23ff. StGB). Mit der wachsenden Verantwortung und Aktivität jedes einzelnen Bürgers und der Gesellschaft insgesamt im Kampf gegen die / Kriminalität wird die Rolle der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit (/ juristische Verantwortlichkeit) desjenigen, der sich einer Straftat schuldig macht, keineswegs geringer. Kriminalitätsvorbeugung erfordert es vielmehr, vor allem die Unabwendbarkeit der Strafe zu sichern sowie ihre erzieherische und vorbeugende Wirksamkeit zu verstärken. Dabei liegt der humanistische Charakter aller M. in der Möglichkeit realer Freiheit und Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung begründet. Diese Gesellschaft schafft die Voraussetzungen für ein gesellschaftsgemäßes und menschenwürdiges Verhalten.

Niemand ist gezwungen, den Ausweg aus Konfliktsituationen in einer Straftat zu suchen. Die Gesellschaft bietet zugleich die reale Grundlage dafür, daß M. den straffällig Gewordenen, gestützt auf die Kraft der Kollektive der Werktätigen, durch Bewährung und Wiedergutmachung den Weg zu gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten finden lassen. M. müssen in den Normen des StGB oder in anderen Strafbestimmungen {// Tatbestand) angedroht sein. Sie dürfen allein durch die (staatlichen oder gesellschaftlichen) Gerichte und nur gegen Straftäter angewandt werden, die zweifelsfrei schuldig sind, vorsätzlich oder fahrlässig {// Schuld) Straftaten begangen zu haben, und die deshalb vor der Gesellschaft dafür einstehen müssen.

Die verschiedenen M. sollen einzeln oder auch in Kombination vorbeugend wirken, den Rechtsverletzer - entsprechend der Individualität seiner Tat und Persönlichkeit - wirksam zu künftig gesetzestreuem und verantwortungsbewußtem Verhalten erziehen. Die ausgesprochenen M. werden durch vielfältige gesellschaftliche Einwirkungen auf den Rechtsverletzer, z.B. durch eine / Bürgschaft, wirksam unterstützt. Art sowie Mindest- oder Höchstmaß der zulässigen M., d.h. der Strafrahmen, ergeben sich aus dem jeweils verletzten Strafgesetz. Bei der Konkretisierung der Strafe sind die Grundsätze der / Strafzumessung zu berücksichtigen.

Als M. können angewandt werden:

- Beratung und Entscheidung durch ein / gesellschaftliches Gericht
- Strafen ohne Freiheitsentzug
- Strafen mit Freiheitsentzug.

Neben den Hauptstrafen können / Zusatzstrafen als M. verhängt werden.

Die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht (§§ 28, 29 StGB) wird als M. gegenüber geständigen Tätern angewandt, die weniger schwerwiegende strafbare Handlungen (Vergehen) begangen haben (Übergabeentscheidung). Im Ergebnis der Beratung kann das gesellschaftliche Gericht Erziehungsmaßnahmen festlegen; es kann den Bürger z.B. verpflichten, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, es kann die Verpflichtung des Bürgers bestätigen, unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten, es kann ihm eine / Rüge erteilen und eine / Geldbuße auferlegen. Die Beschlüsse de'r gesellschaftlichen Gerichte enthalten rechtlich verbindliche Schuldfeststellungen, sie sind als Entscheidungen zu beachten, wenn der Täter erneut eine Verfehlung oder ein Vergehen begeht und der Beschluß nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Nach rechtskräftiger Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts über eine Strafrechtsverletzung darf ein Bürger nicht noch einmal wegen der gleichen Sache zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, der Staatsanwalt erhebt innerhalb von 6Wochen nach der Entscheidung Anklage, weil